
Ordnung über die Nutzung des Rehberg-Stadions durch Vereine, Verbände und Schulen

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. I S. 534) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Herborn am 10. Dezember 1975 folgende Ordnung über die Nutzung des Rehberg-Stadions durch Vereine, Verbände und Schulen, zuletzt geändert durch Änderungssatzung (EURO-Einführungssatzung) vom 25.10.2001 und durch Satzung zur Änderung des Ortsrechts an die Anforderungen der Richtlinie 2006/123 EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EU-DLR-Anpassungssatzung) vom 10.12.2009, sowie durch Änderungssatzung vom 09.03.2018

beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Zuständigkeit

- (1) Diese Satzung gilt für die Sportanlage am Rehberg. Sie umfasst die Nutzung des Rasenplatzes und die Nutzung des Funktionsgebäudes.
- (2) Das städtische Stadion am Rehberg wird vom Magistrat der Stadt Herborn verwaltet.

§ 2

Benutzungsrecht

- (1) Die Anlagen und Einrichtungen des Stadions werden auf Antrag an Schulen, Turn- und Sportvereine, Sport- und Jugendverbände sowie deren Gruppen überlassen.
- (2) Für Berufssportveranstaltungen kann das Stadion ebenfalls zur Verfügung gestellt werden. In Zweifelsfällen bestimmt der Magistrat, ob es sich um eine Berufs- oder Amateurveranstaltung handelt.
- (3) Die Durchführung nichtsportlicher Veranstaltungen wird grundsätzlich auf Sportanlagen (Spielplätzen, Lauf-, Sprung- und Wurfanlagen) nicht gestattet.
- (4) Anträge auf Überlassung der Sportanlage für Veranstaltungen und die einmalige Benutzung sind mindestens 14 Tage vorher, Anträge zur regelmäßigen Benutzung und für Sonderveranstaltungen größeren Umfangs für das Sommerhalbjahr bis zum 15. März des betreffenden Jahres, für das Winterhalbjahr bis zum 15. September beim Magistrat schriftlich einzureichen.

§ 3

Benutzungszeiten und Einschränkungen der Benutzung

- (1) Die Benutzung des Stadions bleibt den Schulen montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr, den übrigen Benutzern montags bis freitags nach 17.00 Uhr und an Samstagen sowie Sonntagen während des ganzen Tages vorbehalten.
- (2) In Sonderfällen kann der Magistrat eine andere Regelung treffen oder eine erteilte Genehmigung zur Benutzung von Sportanlagen für den Übungsbetrieb zurückziehen,

wenn es aus sportlichen Gründen oder durch unvorhergesehene Verhältnisse erforderlich wird. Die durch Zurückziehung betroffenen Benutzer haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

- (3) Der Magistrat kann die Sportanlagen für jede Benutzung sperren, wenn sie überlastet sind oder wenn durch die Benutzung eine erhebliche Beschädigung zu erwarten ist.

§ 4

Benutzung der Sportanlagen, Geräte, Umkleide- und Duschräume und andere Einrichtungen

- (1) Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid, der nur zur Benutzung der angegebenen Anlagen oder Einrichtungen während der festgesetzten Zeiten für den zugelassenen Zweck berechtigt.
- (2) Sämtliche Sportflächen sollen grundsätzlich nur in Sportkleidung betreten werden.
- (3) Die Umkleide- und Duschräume und deren Einrichtungen sowie die vorhandenen Sportgeräte stehen den Benutzern unentgeltlich zur Verfügung, wenn nicht ausdrücklich besondere Vorschriften oder Vereinbarungen bestehen.
- (4) Das Umkleiden und Ablegen von Kleidungsstücken ist nur in den Umkleideräumen gestattet.
- (5) Bei Benutzung der Wasch- und Duschanlagen muss der Wasserverbrauch auf das notwendige Maß beschränkt werden. Sportgruppen dürfen die Warmwasserbrausen nur nach Beendigung der zugewiesenen Sportstunden geschlossen benutzen.
- (6) Die Spiel- und Sportgeräte werden vom Stadionwart oder seinem Beauftragten ausgehändigt; sie sind ihm unmittelbar nach der Benutzung zurückzugeben. Vereinseigene Geräte dürfen im Stadion nur mit Genehmigung des Magistrats abgestellt werden.
- (7) Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Stadions sind schonend und pfleglich zu behandeln. Durch Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich zu melden. Jeder ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren.
- (8) Fahrzeuge aller Art dürfen innerhalb des Stadions nur in Ausnahmefällen und nur mit Genehmigung des Stadionwartes abgestellt werden.
- (9) Das Mitbringen von Tieren auf Sportflächen ist nicht gestattet.

§ 5

Veranstaltungen

- (1) Zwischen dem Veranstalter und dem Magistrat wird ein Benutzungsvertrag geschlossen. Wird eine Veranstaltung nicht an dem festgesetzten Termin durchgeführt, so ist der Magistrat unverzüglich zu benachrichtigen. Ein dadurch der Stadt eventuell entstandener Verlust ist von dem Veranstalter zu tragen.
- (2) Der Veranstalter ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich; er hat auch für einen ausreichenden Sanitätsdienst zu sorgen.
- (3) Den Beauftragten des Magistrats ist jederzeit freier Zutritt zu den Veranstaltungen zu geben und jede von ihnen zur Durchführung des Vertrags für erforderlich erachtete Auskunft zu erteilen.

Die Beauftragten sind berechtigt, den Kartenverkauf und die Abrechnung einzusehen.

- (4) Vorspiele auf dem Rasenplatz dürfen nur bei guten Bodenverhältnissen ausgetragen werden. Die Genehmigung hierzu erteilt der Magistrat oder sein Beauftragter (Stadionwart).

§ 6

Haftung

- (1) Der Veranstalter und Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Sie haften der Stadt insbesondere für jegliche Beschädigung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Stadions, die über die normale Abnutzung hinausgehen.
- (2) Die Stadt haftet nicht für abgelegte Kleidungsstücke und andere von Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.
- (3) Die Stadt haftet für Unfälle, Schäden und Verluste, die den Benutzern oder Dritten durch die Benutzung der Anlagen und Einrichtungen entstehen, nur dann, wenn die Geschädigten nachweisen, dass die von der Stadt mit der Verwaltung und Beaufsichtigung der Anlagen und Einrichtungen beauftragten Personen ein Verschulden trifft.
- (4) Bei Veranstaltungen, durch die Teilnehmer oder Zuschauer im besonderem Maße gefährdet sein können, ist der Veranstalter verpflichtet, eine entsprechende Versicherung einzugehen, von deren Nachweis der Abschluss des Benutzungsvertrages abhängig gemacht werden kann.

§ 7

Hausrecht

Der Platzwart übt innerhalb der gesamten Sportanlage für die Stadt Herborn das Hausrecht aus. Er hat dem Magistrat über besondere Vorfälle unverzüglich zu berichten. Der Magistrat ist berechtigt, in begründeten Fällen eine andere Entscheidung zu treffen.

§ 8

Gebühren

- (1) Die Gebühren für die Nutzung der Sportanlage gliedern sich in verschiedene Bereiche:

1	Gebühr für die Nutzung des Rasenplatzes	30,00 €	pro Tag
2	Gebühr für die Nutzung der Duschen und Sanitäranlagen	20,00 €	pro Tag
3	Gebühr für die Nutzung der Umkleidekabinen und des Gemeinschaftsraums	10,00 €	pro Tag
4	Gebühr für die Nutzung aller Bereiche (1-3)	50,00 €	pro Tag

- (2) Die Nutzung der Flutlichtanlage für den Rasenplatz wird mit 10,00 € je Stunde berechnet.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 16.03.2018 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Herborn, 09. März 2018

Magistrat der
Stadt Herborn

gez. Benner
Bürgermeister